

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth,
Sebastian Münzenmaier, Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22757 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Japan

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 30. September 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>). Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (ebd.).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint den Fragestellern in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationsländern selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle dar-

stellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Ansicht der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts, mit allen juristischen Konsequenzen, beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch die COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Japan, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Japan wurde am 1. Oktober 2020 aufgehoben. Aufgrund fortbestehender Einreisebeschränkungen rät die Bundesregierung von nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Japan ab. Seit dem 26. März 2020 gilt in Japan ein Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige. Nicht-japanischen Staatsangehörigen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer geplanten Einreise nach Japan in einem Risikoland aufgehalten haben, wird die Einreise nach Japan in der Regel nicht gestattet. Ausländische Staatsangehörige mit „Residence“-Status in Japan und gültiger „Re-entry-permit“ sind unter bestimmten Auflagen hiervon ausgenommen. Personen, die aufgrund von COVID-19 und den daraus resultierenden erschwerten Einreisebedingungen nicht in der Lage waren, vor Ablauf ihres „Re-entry Permit“ nach Japan zurückzukehren, können ihren Aufenthaltsstatus für Japan auf Antrag unter bestimmten Auflagen wiedererlangen. Seit dem 21. März 2020 ist die Visafreiheit für deutsche Staatsangehörige ausgesetzt. Alle vor dem 21. März 2020 ausgestellten Visa sind ungültig. Seit dem 1. Oktober 2020 können Visaanträge für Geschäftsreisen, Studienaufenthalte sowie weitere mittel- und langfristige Aufenthalte bei den japanischen Auslandsvertretungen gestellt werden.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Japan als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der japanischen Regierung und den zuständigen japanischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Japans zu gewinnen?

5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die japanischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutschen Auslandsvertretungen in Japan mit der japanischen Regierung und den japanischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

Pandemieeindämmungsmaßnahmen, die das öffentliche Leben einschränken, haben in Japan die Form eines dringenden Appells, der zwar nicht rechtlich bindend ist, der aber von der Bevölkerung weitgehend befolgt wird. So ist unter anderem das Tragen von Masken in Städten auch außerhalb von Gebäuden allgemein üblich.

Hinsichtlich der japanischen Einreisebestimmungen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland japanischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Maßgeblich für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und damit auch von japanischen Staatsangehörigen ist die Empfehlung des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ vom 30. Juni 2020, die in der Folge mehrfach angepasst wurde. Hiernach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union für Personen, die in bestimmten Drittstaaten („Positivliste“) ansässig sind, aufheben. Dies umfasst Personen, die in den Drittstaaten der Positivliste ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Positivliste wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Ratsempfehlung wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und diese Umsetzung ebenfalls mehrfach angepasst. Dabei hat der Rat der Europäischen Union auch Japan in die Positivliste aufgenommen. Allerdings hat Deutschland bei der Umsetzung der Ratsempfehlung die Aufhebung der Einreisebeschränkungen gegenüber Japan unter den Vorbehalt der reziproken Gewährung von Einreisemöglichkeiten durch Japan gestellt. Unter diesem Aspekt werden die Einreisemöglichkeiten nach Japan fortlaufend beobachtet und wenn nötig neu bewertet. Bis dahin dürfen Personen, die in Japan ansässig sind, nur nach Deutschland einreisen, wenn sie einen wichtigen Grund zur Einreise haben.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Die Covid-19-bezogene Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen gilt grundsätzlich weiterhin für alle Gebiete, die von der Bundesregierung als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, eingestuft worden sind.

Es wird fortlaufend geprüft, inwieweit Staaten oder Regionen weiterhin als Risikogebiete einzustufen sind. Japan wird derzeit nicht als Risikogebiet eingestuft.

8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten, auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amts bezüglich Japans?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Japan ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.